

17. November 2021

**Schriftliche Anfrage**von Samuel Balsiger (SVP)  
und Sebastian Zopfi (SVP)

In der Stadt Zürich halten sich nach offiziellen Angaben mindestens 10'000 bis 14'000 Migranten illegal auf (sogenannte Sans-Papiers). Die Dunkelziffer könnte weit höher sein.

Die grosse Mehrheit reiste als Touristen aus Lateinamerika und aus europäischen Nicht-EU-EFTA-Staaten ein und kehrte nicht in ihre Heimatländer zurück. Gemäss dem städtischen Bericht «Züri City-Card» sind weitere grössere Gruppen Straftäter und Sozialhilfeabzocker aus Südosteuropa, der Türkei und aus Asien, deren Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert wurde. Die kleinste Gruppe machen abgewiesene Asylanten aus.

Die illegalen Migranten nehmen in unserer Stadt günstigen Wohnraum und einfache Arbeit weg, zahlen weder Steuern noch Sozialabgaben. Sie leisten keinen fairen Beitrag an unsere Gesellschaft. Es ist keine Heldentat, ein illegal anwesender «Sans-Papiers» zu sein.

Gleichzeitig gibt es in der Stadt Zürich rund 20'000 Sozialhilfeempfänger. Darunter gibt es viele, die arbeiten möchten, aber keine geringqualifizierte Arbeit finden. Bei mindestens 10'000 bis 14'000 «Sans-Papiers», die illegal in diesem Sektor arbeiten, verwundert dies nicht.

Zudem leiden die rechtsstaatlichen Prinzipien durch das Problem «Sans-Papiers». Denn mit illegal anwesenden Migranten ist kein Rechtsstaat zu machen.

In diesem Zusammenhang (die Fragen beziehen sich auf keine Weisung) bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die eidgenössische Strafprozessordnung verpflichtet die Strafbehörden alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selbst zuständig sind.

**Trifft dies in irgendeiner Form auch auf städtische Behörden und die illegal anwesenden «Sans-Papiers» zu? Falls ja, wie gehen die städtischen Behörden diesbezüglich vor?**

2. Noch unmissverständlicher ist die Rechtslage im Kanton Zürich – dort steht im §167 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation (GOG): «Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, an.» Wer also illegal anwesende «Sans-Papiers» auf seinem Gebiet als Angestellter der Stadt Zürich duldet, macht sich strafbar oder aber zumindest einer groben Pflichtverletzung schuldig – denn es besteht eine Pflicht zur Anzeige.

**Wie setzen die städtischen Angestellten den §167 (GOG) in Bezug auf die illegal anwesenden «Sans-Papiers» um? Wie viele Anzeigen wurden in den letzten fünf Jahren vorgenommen?**



3. Zudem greift wohl auch § 305 des Strafgesetzbuches: «Wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug (...) entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

**Machen sich städtische Angestellte oder Behördenmitglieder, die die illegal anwesenden «Sans-Papiers» vor dem Strafvollzug schützten, gemäss § 305 des Strafgesetzbuches strafbar?**

*Samuel Badier*